

Bedürfnisprüfung zum Besitz bestimmter Waffen und Munition nach §14 Abs. 5 WaffG

Sachverhalt:

Alle waffenrechtlichen Behörden in Nordrhein-Westfalen sind per Weisung durch das Landeskriminalamt Düsseldorf Dez. ZA 4 vom 7. Februar 2023 angewiesen worden, das Bedürfnis zum Besitz für Waffen und Munition, die das **Grundkontingent überschreiten** zu überprüfen. Der Betrachtungszeitraum ist 24 Monate rückwirkend.

Das Grundkontingent umfasst:

- 2 mehrschüssige Kurzwaffen
- 3 halbautomatische Langwaffen

Jetzt ist für das Fortbestehen des Bedürfnisses zum Besitz, für **jede Waffe die das Grundkontingent überschreitet**, durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes glaubhaft zu machen.

Die Waffen auf der „Waffenbesitzkarte für Sportschützen“ (gelbe WBK) sind von dieser Regelung nicht betroffen

Der Verband bestätigt in Zusammenarbeit mit dem Mitglied, dass,

1. die Waffe zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird
- oder**
2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist
- und**
3. der Schütze regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat

Verfahren:

!! Es werden nur maschinell ausgefüllte Unterlagen bearbeitet !!

Welche Unterlagen benötigt der Verband von ihnen?

1. Kopie des Anschreibens ihrer waffenrechtlichen Behörde (hier muss die Behörde alle betroffenen Waffen gelistet haben).
2. die ausgefüllte Bescheinigung des LV4
3. die ausgefüllte Anlage, in der die betroffenen Waffen gelistet werden
4. **je einen** Wettkampfnachweis **pro Waffe pro Jahr nicht älter als 24 Monate**

Nachweise sind:

- a. **eine Urkunde des Wettkampfes auf der die Waffe zugeordnet ist**
- b. **ein Auszug aus einer Ergebnisliste des Wettkampfes in dem die Waffe zugeordnet werden kann. (der Name muss markiert sein)**

Keine Nachweise sind:

- c. **Startzettel**
- d. **Wettkampfetiketten der Meisterschaften**
- e. **handschriftliche Aufzeichnungen**

Senden sie alle Unterlagen postalisch an unsere Geschäftsstelle in Mülheim a. d. R.

Eine Bearbeitung per E-Mail ist nicht möglich.

Alle anerkannten Nachweise werden vom Bearbeiter mit einem LV4 Siegel versehen. Nach der Bearbeitung bekommen sie alle Unterlagen zurück. Behördliche Rückfragen gehen ausschließlich an den Schützen.

Empfehlung vom Landesverband 4 an die Mitglieder

1. Nehmen sie ab sofort, so oft wie möglich, an ausgeschriebenen Vereinspokalschießen und Wettkämpfen des Verbandes teil und setzen ihre Waffen dort ein.
2. Organisieren sie selbst Vereinsmeisterschaften für Kurzwaffen. Melden sie diese beim LV4 an um sie auf der Homepage zu veröffentlichen zu lassen. Die Disziplin mit dem geringsten Zeitaufwand ist 25m Schießen Präzision (10xx).
3. Organisieren sie selbst Vereinsmeisterschaften für Langwaffen. Melden sie diese beim LV4 an um sie auf der Homepage zu veröffentlichen zu lassen. Die Disziplin mit dem geringsten Zeitaufwand für Büchsen im Kurzwaffenkaliber und das Kleinkaliber ist 25m Schießen Präzision (20xx).

4. Hinweis aus dem Sporthandbuch Langwaffe:

L 1.19 Schießen auf verkürzte Entfernungen

Zu Übungszwecken **und zur Durchführung von Vereinsmeisterschaften** können

- a. alle 100 m-Disziplinen auf 50 m Entfernung und
- b. alle 300 m-Disziplinen auf 100 m Entfernung

geschossen werden, soweit die Zulassung des Schießstandes dies erlaubt. Stehen nur die Entfernungen von 200 m oder 250 m zur Verfügung, kann auch auf diese Distanz trainiert werden. Voraussetzung für Wettkämpfe ist die Verwendung von maßstabsgerecht verkleinerten Scheiben.